

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 21.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Für mehr Opferschutz: Wie hat sich die „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Hamburg entwickelt?

Einleitung für die Fragen:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21.12.2015 (3. Opferrechtsreformgesetz/3. ORRG) wurde zum 1. Januar 2017 die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht in § 406g Strafprozessordnung (StPO) und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) verankert.

Besonders belastete Opfer und Zeugen von Gewalt- und Sexualverbrechen können seitdem emotionale und psychologische Unterstützung im Strafverfahren durch psychosoziale Prozessbegleiter erhalten. Diese Hilfe reicht von der Information über die Anzeigerstattung und Vernehmung sowie persönliche Begleitung bei der Aussage im Gerichtsverfahren bis hin zur Nachbereitung des Verfahrens. Sie ist eine sinnvolle und dringend notwendige Maßnahme für Betroffene.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie häufig wurde die psychosoziale Prozessbegleitung seit ihrer Einführung am 1. Januar 2017 jährlich in Hamburg genutzt? (Bitte Anzahl der Beordnungen pro Jahr angeben.)*

Antwort zu Frage 1:

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird seit 2017 in der Statistik der Strafverfahren (StP/OWi-Statistik) erfasst. Die Daten haben sich jedoch in hohem Maße als unplausibel erwiesen, weshalb die zuständige Behörde ab 2021 begonnen hat, die Beordnungszahlen selbst durch quartalsweise Abfrage bei den zugelassenen Prozessbegleiterinnen und -begleitern zu erheben. Für den Zeitraum vor 2021 stehen mit hinreichender Verlässlichkeit allein die Zahlen zur Verfügung, die sich auf psychosoziale Prozessbegleitungen beziehen, die durch Mitarbeitende der beim Landgericht angesiedelten Zeugenbetreuung ausgeübt wurden. Eine Angabe für das Jahr 2019 liegt auch insoweit nicht vor und könnte nur durch Auswertung sämtlicher Verfahrensakten ermittelt werden, dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Damit ergibt sich folgendes Zahlenwerk:

Tabelle 1

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (1. Quartal)
Beordnungen	3	13	k.A.	13	50	59	82	24

Frage 2: *Welche Ausbildung haben psychosoziale Prozessbegleiter/innen und wie unterstützt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Aus- und Fortbildung?*

Antwort zu Frage 2:

Die fachlichen Anforderungen an psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt. Die Kosten für die Zusatzqualifikation zur Opferberaterin beziehungsweise zum Opferberater und psychosozialen Prozessbegleiterin beziehungsweise Prozessbegleiter der professionellen Opferhilfe übernimmt für die in der Zeugenbetreuung des Landgerichts tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter die Dienststelle im Rahmen des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten dezentralen Budgets für Aus- und Fortbildung des nicht richterlichen Dienstes. Die Dienststelle übernimmt zudem regelmäßig die weiteren Kosten (Tagungsgebühren und Reisekosten) für die Aus- und Fortbildungen der Zeugenbetreuerinnen und -betreuer sowie die Kosten für Vernetzungstreffen. In Einzelfällen werden diese Kosten auch vollständig oder anteilig von der zuständigen Behörde übernommen. Für die in der Zeugenbetreuungsstelle tätigen Sozialpädagoginnen beziehungsweise Sozialpädagogen hat die zuständige Behörde die Kosten für die Teilnahme an speziellen Qualifikationslehrgängen zur psychosozialen Prozessbegleitung an unterschiedlichen Hochschulen (Weiterbildung psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren/Fachpädagogie für Systemische Psychotraumatologie, Weiterbildung „Professionelle Opferhilfe: Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung“, Zertifikationskurs Fachberatung für Opferhilfe) übernommen.

Beim Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. sind für Psychologinnen und Soziologinnen staatlich anerkannte Hochschulabschlüsse Voraussetzung. Die zuständigen Fachkräfte nehmen regelhaft an Fortbildungs- und Supervisionsangeboten teil.

Frage 3: *Wie läuft der Anerkennungsprozess und wie viele Anerkennungsverfahren wurden seit dem Jahre 2017 jährlich durchgeführt?*

Antwort zu Frage 3:

Das Anerkennungsverfahren kann im Einzelnen dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) entnommen werden. Eine Statistik über die jährliche Anzahl der Anerkennungsverfahren wird nicht geführt. Eine händische Auswertung ergab die in nachstehender Tabelle aufgeführten Zahlen:

Tabelle 2

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anerkennungsverfahren	12	5	0	0	3	2	0	3

Frage 4: *Wie hat sich die Anzahl der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter/innen seit dem Jahre 2017 entwickelt? Bitte Stellen-Soll und VZÄ jeweils zum Stichtag 1. Januar angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Eine Statistik über die jeweils anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter wird nicht geführt. Eine händische Auswertung ergab die in nachstehender Tabelle aufgeführten Zahlen:

Tabelle 3

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anerkannte psychosoziale Prozessbegleitung	10	15	15	15	14	13	9	9

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter, die bei freien Trägern oder freiberuflich tätig sind, sind einer Einordnung in Stellen-Solls und VZÄ entzogen. Für die bei der beim Landgericht angesiedelten Zeugenbetreuung tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter stellt sich die Entwicklung zum Stichtag wie folgt dar:

Tabelle 4

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stellen-Soll	1,69	1,69	1,69	3,69	3,69	3,69	3,864	3,864
VZÄ*				1,5384	3,2358	3,3640	3,3840	3,3840

* Eine Auswertung ab 2017 ist aufgrund der Umstellung der Fachverfahren von EPOS zu KoPers innerhalb der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die VZÄ-Angaben sind die entsprechende Besetzung zum jeweiligen Stichtag und nicht die einer eigentlichen VZÄ-Auswertung. Diese zu generieren, würde sich noch aufwendiger gestalten. Da das VZÄ und die entsprechende Besetzung dicht beieinander liegen, erscheinen die Zahlen auch so aussagekräftig.

Der Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., gefördert von der für Soziales zuständigen Behörde, bietet psychosoziale Prozessbegleitung an. Die Stellenanteile sowie die Mittel für die psychosoziale Prozessbegleitung sind nicht spezifisch ausgewiesen, sondern im gesamten Betrag der Zuwendungssumme enthalten. Im Übrigen siehe Drs. 21/9071.

Frage 5: *Wie beurteilt die zuständige Behörde die aktuelle Personalsituation im Bereich der psychosozialen Prozessbegleiter/innen?*

Frage 6: *Liegen der zuständigen Behörde Informationen über die Belastungssituation der psychosozialen Prozessbegleiter/innen vor?
Falls ja, welche und wie hat sie konkret darauf reagiert?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Belastung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter wird grundsätzlich als erheblich eingeschätzt. Dies steht zunächst im untrennbaren Zusammenhang mit der Aufgabe selbst, die gekennzeichnet ist durch überdurchschnittliche Komplexität der Beratungssachverhalte mit besonderen Anforderungen an fachliche Beratungskompetenz und persönliche Belastbarkeit, mit erheblichen Anforderungen an Lern- und Veränderungsbereitschaft, fachübergreifende Weiterentwicklung sowie durch außerordentlich hohe Anforderungen an Flexibilität und Arbeitsorganisation und durch regelmäßige Übernahme von Tätigkeiten der Fortbildung und fachlichen Ausbildung. Es erfolgt zudem keine Zuteilung der Fälle, sondern grundsätzlich suchen sich die Betroffenen selbst eine Person zur Prozessbegleitung aus. Es ist also nicht vorhersehbar, wie viele Begleitungen beziehungsweise Anfragen an eine Person herangetragen werden. Erforderlich ist für nebenberuflich tätige Begleiterinnen und Begleiter, dass die hauptberufliche Tätigkeit ein hohes Maß an Flexibilität zulässt. Wenn es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt, terminiert das Gericht die Vernehmung der Klientinnen beziehungsweise Klienten ohne Rücksicht auf die Terminlage der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Die Gerichtsverhandlung kann sich – je nach Fall – auch über mehrere Verhandlungstage erstrecken. Hier ist dann eine Verfügbarkeit der Prozessbegleitung erforderlich.

Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung kann daher als nebenberufliche Tätigkeit durch selbstständige Begleiterinnen und Begleiter nur schwer geleistet werden, sondern kann in der Regel nur gewährleistet werden, wenn sie als Teil einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Zeugenbetreuung des Landgerichts Hamburg hält engen Kontakt zu den selbstständigen Begleiterinnen und Begleitern und leitet auch Anfragen an diese weiter, wenn sie weiß, dass dort Kapazitäten bestehen. Alle drei Monate findet zudem ein runder Tisch psychosoziale Prozessbegleitung statt, zu dem alle zugelassenen Begleiterinnen und Begleiter eingeladen sind und der der Vernetzung und dem Informationsaustausch dient. Es erfolgt ein enger Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zeugenbetreuung beim Landgericht und der zuständigen Behörde. Der Arbeitsbelastung wurde durch eine zusätzliche Stellenausstattung Rechnung getragen.

Aktuell wird die Personalsituation als auskömmlich eingeschätzt. Die zuständigen Behörden werden die Entwicklung weiterhin beobachten, um sicherzustellen, dass das Angebot psychosozialer Prozessbegleitung weiterhin den perspektivisch steigenden Bedarf abdeckt.

Frage 7: *Welche Fortbildungs- und Supervisionsangebote erhalten psychosoziale Prozessbegleiter/innen?*

Antwort zu Frage 7:

Aufgrund der Heterogenität des Arbeitsfeldes findet in unregelmäßigen Abständen eine gemeinsame Supervision aller in Hamburg tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter statt. Insoweit wird den in der Zeugenbetreuung tätigen Beileiterinnen und Begleitern ermöglicht, bis zu sechsmal jährlich eine Gruppen- oder Einzelsupervision in Anspruch zu nehmen, die von der zuständigen Behörde finanziert wird. Darüber hinaus werden durch die zuständige Behörde regelmäßig die Kosten für einschlägige Fortbildungen, Fachtagungen und die Teilnahme an Vernetzungstreffen übernommen.

Die in der Zeugenbetreuung tätigen Begleiterinnen und Begleiter erhalten neben den Fortbildungsangeboten des ZAF-Lernportals durch ihre gute Vernetzung auch externe Fortbildungsangebote unter anderem vom Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp) und der Vernetzung im Hamburger Hilfesystem, aber auch weitere externe Fortbildungsangebote. Überdies sind einige Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterinnen der Zeugenbetreuung aufgrund wissenschaftlicher Tätigkeiten mit Fachhochschulen und Universitäten verbunden. Neben einer hausinternen Supervision steht den Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern der Zeugenbetreuung das Team für Gesundheit und Beratung der zuständigen Behörde zur Verfügung. In den letzten drei Jahren haben die Begleiterinnen beziehungsweise Begleiter der Zeugenbetreuung unter anderem folgende Tagungen besucht:

- Kongress 5 Jahre Nein heißt Nein - bff Frauen gegen Gewalt e.V. (frauen-gegen-gewalt.de),
- Fachtagung Childhood-Haus Netzwerk,
- 14. Bundesweites Vernetzungstreffen Psychosoziale Prozessbegleitung (2022),
- 15. Bundesweites Vernetzungstreffen/Fachtag Psychosoziale Prozessbegleitung (2023),
- Fachtagung „Radikalisierung und Prävention im Fokus der Sozialen Arbeit“,
- Fachtagung „Gender & Crime“ und
- außerdem werden am 28. Mai 2024 zwei der Begleiterinnen beziehungsweise Begleiter der Zeugenbetreuung das Tagesseminar „Stalking Macht Ohnmacht und Risiko“ besuchen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 8: *Welche Träger bieten psychosoziale Prozessbegleitung an und welche Mittel haben diese jährlich seit dem Jahre 2017 aus dem Haushalt erhalten?*

Antwort zu Frage 8:

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird überwiegend durch Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter der beim Landgericht angesiedelten Zeugenbetreuung wahrgenommen. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

Frage 9: *Wie beurteilt die zuständige Behörde die Erfahrungen, die mit der psychosozialen Prozessbegleitung seit ihrer Einführung gewonnen wurden? Gab es eine Evaluation?*

Frage 10: *Sieht die zuständige Behörde Verbesserungsbedarf?
Falls ja, welchen und welche Maßnahmen will sie wann ergreifen?
Falls nein, weshalb nicht?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Aufgrund der bislang mit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung gewonnenen Erfahrungen stellt sich dieses Instrument als sinnvoller und geeigneter Beitrag dazu dar, vorwiegend emotional belastete Zeuginnen und Zeugen bei Gericht zu begleiten und diese vor, während und nach ihrer Vernehmung durch eine ihnen vertraute Person zu „betreuen“ und mit ihnen wichtige Fragen – beispielsweise zum Ablauf der Vernehmung – bereits im Vorfeld zu besprechen. Den Zeuginnen und Zeugen kann so

regelhaft bereits ein Teil ihrer Anspannung vor und in der Vernehmung genommen werden. Im Rahmen der Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (siehe Drs. 22/14878) wurden auch die Erfahrungen mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung ausgewertet. Im Übrigen siehe Drs. 21/19677. Eine erneute Bewertung wird im Gewaltschutzkonzept vorgelegt werden, welches der Senat voraussichtlich im Sommer 2024 der Bürgerschaft zuleiten wird.

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung wird ständig geprüft, wie das Angebot besser bekannt gemacht werden kann. So wurde im letzten Jahr der Teilnehmerkreis des runden Tisches zur psychosozialen Prozessbegleitung gezielt erweitert. Zudem wird eine frühe und sehr gezielte Information möglicherweise beordnungsberechtigter Verletzter als eine sehr gut geeignete Maßnahme angesehen. Insoweit läuft eine Prüfung, ob im Rahmen eines Pilotprojekts entsprechende Informationen kriminalpolizeilichen Ladungen zu Zeugenvernehmungen beigelegt werden können.

Frage 11: *Auf welche Weise wird gewährleistet, dass alle Anspruchsberechtigten von der Möglichkeit der Beantragung der psychosozialen Prozessbegleitung erfahren?*

Antwort zu Frage 11:

Die Polizei kommt ihren Informationsverpflichtungen aus § 406i Strafprozessordnung durch Aushändigung oder Übermittlung des Merkblatts für Opfer einer Straftat (mehrsprachig im Internet abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Merkblatt_fuer_Opfer_einer_Straftat.html?nn=110568) an alle Opfer von Straftaten sowie zusätzlich in geeigneten Fällen des Infoflyers Psychosoziale Prozessbegleitung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (im Internet abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/10993780/389f9d9cedb399102fdca7c7f6c06a6c/data/flyer-ppb.pdf>) nach. Entsprechende QR-Codes befinden sich auch in den Merkbüchern, die von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mitgeführt werden.

Für eine direkte Kontaktaufnahme zu in Hamburg anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern weist die Polizei die Gewaltbetroffenen auf das Verzeichnis psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter (im Internet abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/14362710/6d5589530adf9a12ec8c6d54b0168070/data/verzeichnis-psychozialer-prozessbegleiter.pdf>) hin oder vermittelt sie an die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung beim Landgericht.

Die Staatsanwaltschaft schreibt in den Fällen, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung von Gesetzes wegen in Betracht kommt, grundsätzlich die mutmaßlich Geschädigten an. Nach Anklageerhebung beziehungsweise bei veränderter Sachlage kommt ferner eine Mitteilung an die Geschädigten nach richterlicher Verfügung in Betracht. Insoweit wird Zeuginnen und Zeugen, bei denen das Gericht davon ausgeht, dass diese möglicherweise einer psychosozialen Prozessbegleitung bedürfen, zusammen mit der Ladung ein entsprechendes Informationsblatt übersandt.

Ebenfalls informiert auch die Zeugenbetreuung des Landgerichts über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung, wenn sich Zeuginnen und Zeugen an diese wenden. Die Zeugenbetreuung am Landgericht unterhält auch eine Internetpräsenz unter <https://www.zeugenbetreuung.hamburg/>. Diese enthält auch Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung.

Zudem hält der Frauennotruf ein Informationsangebot online vor (<https://www.frauennotruf-hamburg.de/beratung-unterstuetzung/hilfsangebote/>).

Frage 12: *Welche Maßnahmen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit seit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung seitens der zuständigen Behörde ergriffen?*

Antwort zu Frage 12:

Die Polizei informiert auf ihrer Homepage unter <https://www.polizei.hamburg/praevention-und-opferschutz/opferschutz> über sämtliche Rechte, die den Verletzten als Opfer von Straftaten zustehen. Es befinden sich dort unter anderem Verlinkungen zu folgenden Dokumenten, die insbesondere auch zur psychosozialen Prozessbegleitung informieren:

- Merkblatt für Opfer einer Straftat,
- Opferfibel des Bundesministeriums der Justiz,
- Ich habe Rechte - Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen und
- die zuständige Behörde hält auf ihrer Webpräsenz (<https://www.hamburg.de/bjv/opferhilfe/>) ein breites Informationsangebot vor.

Im Übrigen siehe Antwort zu 11.